



# GEMEINDE WALCHUM

---

Walchum, den 27. Mai 2010

## NIEDERSCHRIFT

**über die Sitzung des Rates der Gemeinde Walchum am 27. Mai 2010 im Schützenhaus im Ortsteil Hasselbrock**

### **Folgende Ratsmitglieder sind anwesend:**

#### **Von der CDU-Fraktion:**

Bürgermeister Hermann Schweers  
Annegret Benker  
Hans-Hermann Griese  
Andreas Hartelt  
Gerhard Hartmann  
Monika Kässens  
Heinz-Anton Osteresch  
Hinderk Wessels

#### **Von der SPD-Fraktion:**

Heinz Dirksen  
Alfons Wessels

#### **Es fehlt:**

Karl Tamminga (SPD)

### **TAGESORDNUNG:**

#### **Punkt 1: Eröffnung der Sitzung**

Bürgermeister Schweers eröffnet die Sitzung. Er heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen.

#### **Punkt 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder**

Bürgermeister Schweers stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es fehlt das Ratsmitglied Karl Tamminga.

### **Punkt 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Schweers stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Punkt 4: Feststellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Schweers stellt die Tagesordnung fest.

### **Punkt 5: Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf**

Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

## **I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

### **Punkt 1: Genehmigung der Niederschrift vom 29. März 2010 (öffentliche Sitzung)**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist allen Ratsmitgliedern zugegangen und wird mit folgender Änderung/Ergänzung bei einer Enthaltung genehmigt:

### **Punkt 6: Steuerung von Großtieranlagen**

#### **Ergänzung 1. Satz:**

Aufgrund eines Antrages der SPD Fraktion wird das Für und Wider noch einmal ausführlich vorgetragen. Die Problematik ist allen Ratsmitgliedern bekannt.

### **Neu: Punkt 9: Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

f) Bürgermeister Schweers gibt die Information, dass Heinz Goßling, Schlesierstraße 31, Hasselbrock, zu seinem Betriebsgrundstück eine weitere Zufahrt eingerichtet hat.

Der Rat nimmt die Mitteilung zustimmend zur Kenntnis

### **Punkt 2: Konzessionsverträge**

Seitens des Bürgermeisters wird mitgeteilt, dass im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung über die Verlängerung der mit der EWE abgeschlossenen Konzessionsverträge für Strom und Gas mit der EWE gesprochen wurde. Die bestehende Laufzeit ist bis Ende 2011. Es ist nun zu entscheiden, wie weiter verfahren werden soll. Es wurde vereinbart, in einer der nächsten Ratssitzungen weiter darüber zu beraten und zu entscheiden. Es zeichnete sich eine Mehrheit für eine Verlängerung der Verträge ab.

### **Punkt 3: Antrag der Lindenstraße auf Bezuschussung einer Straßenbank**

Der Antrag der Anwohner der Lindenstraße in Hasselbrock auf Bezuschussung einer Straßenbank wird einstimmig beschlossen. Der Beitrag der Gemeinde beträgt wie bisher 350 Euro.

**Punkt 4: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Nördlich Fehn“ im vereinfachten Verfahren**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange wurde nur der Landkreis Emsland angeschrieben, da die Interessen der anderen Träger nicht betroffen sind. Der Landkreis Emsland hat ebenfalls keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Nach eingehender Beratung beschließt der Rat einstimmig, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Nördlich Fehn“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB als Satzung einschließlich Begründung und gestalterischen Festsetzungen.

**Punkt 5: Bebauungsplan Nr. 25 „Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken“ (Auslegungsbeschluss)**

Die frühzeitige Behördenbeteiligung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit ist erfolgt. Die innerhalb dieser Beteiligung eingegangenen Informationen und Anregungen sind in die Planunterlagen eingearbeitet worden.

Nachdem der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes nebst dem Entwurf der Begründung sowie die eingegangenen Informationen und Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung vorgetragen und erläutert sind, beschließt der Rat einstimmig, die vorgelegten Unterlagen zum Entwurf zu erheben und auf dieser Grundlage das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**Punkt 6: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windpark Hasselbrock“ (Satzungsbeschluss)**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange zu der o.a. Bebauungsplanänderung sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen eingegangen. Zu den im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beschließt der Rat einstimmig wie folgt:

**a) Landkreis Emsland**

*Text der Stellungnahme*

*Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:  
Wasser- und Bodenschutz, Abfallwirtschaft*

*In der Begründung ist im Kap. 6.3 (Abfall/ Altlasten) der erste Satz zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:*

„Abfallentsorgung:

*Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“*

Beschluss:

Die Begründung wird entsprechend der Vorgabe geändert.

**b) EWE Netz**

Text der Stellungnahme:

*Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 07.04.2010. Gegen die oben genannte Bebauungsplanänderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.*

*Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 befinden sich Fernmelde- und 20 kV-Mittelspannungsleitungen sowie Windkraftanlagen eines Fremdbetreibers.*

*Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH sind in dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Walchum nicht vorhanden.*

*Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1 : 5.000*

Beschluss:

Es handelt sich um die Windkraftanlagen sowie die Strom- und Datenkabel des Windparks Hasselbrock. Sie sind im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern verlegt worden und können je nach Weiterentwicklung des Windparks im Zuge eines absehbaren „Repowerings“ weitergenutzt oder auch verlegt werden. Es besteht kein öffentliches Interesse daran, Leitungstrassen festzulegen oder die Eintragung von Leitungsrechten festzusetzen. Vor diesem Hintergrund wird auf Übernahme in den Bebauungsplan verzichtet

**c) Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling**

Text der Stellungnahme

*Das Sondergebiet für Windenergieanlagen wird von bedeutsamen Gewässern II. Ordnung, wie dem Niederlanger- und Walchumer Schlot, des Unterhaltungsverbandes 102 „Ems III“ - sowie von Gewässern III. Ordnung des WBV "Linksemsisches Siedlungsgebiet" durchschnitten.*

Beschluss:

Die Gewässer sind im Bebauungsplan als solche festgesetzt.

Text der Stellungnahme:

*Zum Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen sind als natürlicher Puffer Gewässerrandstreifen von 5 m Breite entlang der Gewässer freizuhalten. Nach § 91 a des Niedersächsischen Wassergesetzes besteht innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5,00 m bei Gewässern II. Ordnung ein Bauverbot.*

*Auch nach Satzung des Unterhaltungsverbandes sowie des Wasser- und Bodenverbandes dürfen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran errichtet werden.*

**Beschluss:**

Durch die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen ist sichergestellt, dass kein Anlagenfundament in den Gewässerrandstreifen hineinreicht.

**Text der Stellungnahme:**

*Für die Herstellung von Kreuzungsbauwerken für Überfahrten in den Verbandsgewässern und die Verlegung von Kabeln entlang (5 m Abstand zum Gewässerrand) und unter Verbandsgewässern ist frühzeitig vor Baubeginn eine Abstimmung der Bauwerksabmessungen und Kabeltrassen mit dem Kreisverband der Wasser und Bodenverbände durchzuführen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Kreuzungsanträge nach § 91 NWG sind danach umgehend beim Landkreis Emsland - Fachbereich Wasser und Bodenschutz - zur Genehmigung vorzulegen.*

**Beschluss:**

Die Vorgaben des Fachamtes werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Text der Stellungnahme:**

*Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland bei den an die Gewässer angrenzenden Ersatzflächen die Unterhaltungsarbeiten nicht eingeschränkt oder behindert werden dürfen.*

**Beschluss:**

Der Hinweis des Fachamtes wird zur Kenntnis genommen.

**d) Landwirtschaftskammer Niedersachsen:**

**Text der Stellungnahme:**

*Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken*

*Das Forstamt Emsland äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:*

*Gegen die o. g. Planungen bestehen nach Durchsicht der Planungsunterlagen aus forstlicher Sicht keine Bedenken, soweit der Wald nicht beeinträchtigt und erhalten bleibt. Der gesetzliche Abstand von 200 m zwischen Bebauung und Wald muss eingehalten werden.*

**Beschluss:**

Eine gesetzliche Regelung, die die Gemeinde im Bebauungsplan zur Festsetzung eines Mindestabstandes von 200 m verpflichtet, ist nicht bekannt.

Es wird ein ausreichender Abstand eingehalten, relevante Konflikte sind nicht ersichtlich

## **e) Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

### **Test der Stellungnahme:**

*Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da die von der Straßenbauverwaltung wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden.*

*Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windkraftanlagen wird auf den Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Baubestimmungen hingewiesen. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie „Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ aufgeführt. Gemäß Punkt 2 sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten*

### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Richtlinie heißt es: „Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind ... zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.“

Nach dem Bauordnungsrecht sind regelmäßig bereits erhebliche Abstände zwischen Windenergieanlagen und Gebäuden einzuhalten. Es wird davon ausgegangen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei den durch die Bebauungsplanänderung zugelassenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltungsanlagen auch durch andere Maßnahmen als Abstände, welche größer als die bauordnungsrechtlich notwendigen sind, ausgeschlossen werden kann.

Nachdem die Planunterlagen – auch anhand von Kartenunterlagen – nochmals eingehend vorgetragen und erläutert sind, beschließt der Rat einstimmig, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windpark Hasselbrock“ gem. § 13 BauGB als Satzung einschließlich Begründung und gestalterischen Festsetzungen.

## **Punkt 7: Abschluss von Nutzungsverträgen für die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen durch private Leitungen**

Im Bereich der Samtgemeinde Dörpen ist festzustellen, dass zunehmend Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien beantragt und betrieben werden. Seitens der Betreiber von Windkraft-, Biogas- und Photovoltaikanlagen wird, um den beabsichtigten Transport der erzeugten Energie durchführen zu können, bei den einzelnen Gemeinden beantragt, den Seitenraum der öffentlichen Straßen auf kurzer, aber auch längerer Strecke zur Verlegung von privaten Leitungen benutzen zu dürfen.

Grundsätzlich dürfte den Anträgen zuzustimmen sein, es sei denn, der Verlegung stehen städtebauliche Belange entgegen. Hierzu erforderlich ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Hinsichtlich der grundsätzlichen Festsetzung und der Höhe eines Nutzungsentgeltes konnten nunmehr verwendbare konkrete Auskünfte bezogen werden. Nach der Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Rd Erl. d. MW v. 30.06.2009) wird den Gemeinden empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Gemeindestraßen entsprechend anzuwenden. Die Richtlinie des Bundes empfiehlt, für die Benutzung von Bundesfernstraßen bei Verlegung von Betriebsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum Entgelte von jährlich 45,- bis 425,- € je angefangene 100 m zu heben. Bei einer Laufzeit der Vereinbarung von 20 Jahren kann das jährliche Entgelt mit einem Faktor von 11,45 als einmaliger Betrag abgelöst werden.

Der Nds. Städte- und Gemeindebund hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die Gestaltung der Entgeltregelung sehr unterschiedlich sei. Ein geringer Teil der Verträge würde keine Entgeltregelung enthalten. Der Großteil der Verträge sehe Entgeltregelungen vor, die teils einmalig (als Ablösesumme zwischen 50,- und 3000,- €) und teils jährlich (zwischen 0,26 € und 6,00 € pro lfd. Meter) fällig würden. Eine generelle Aussage bezüglich der Angemessenheit solcher Entgeltregelungen in Wegebenutzungsverträgen konnte vom Nds. Städte- und Gemeindebund nicht abgegeben werden.

Da im Bereich der Samtgemeinde Dörpen von einigen Landwirten eine kurzfristige Benutzung des Straßenseitenraumes erforderlich wird, wird auf den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung gedrängt.

Den Gemeinden wird seitens der Samtgemeindeverwaltung empfohlen, möglichst einheitlich auf Samtgemeindeebene das Nutzungsentgelt für die Verlegung von privaten Leitungen aller Art entlang öffentlicher Straßen und Wege auf 2,50 € pro lfd. Meter jährlich, mindestens auf 50,00 € jährlich, festzusetzen. Dieser Betrag stellt einen Mittelwert nach der Bundesrichtlinie dar. Das jährliche Entgelt kann mit einem Faktor von 11,45 als einmaliger Betrag abgelöst werden. Von der Festsetzung eines Nutzungsentgeltes sollte abgesehen werden, sofern private Leitungen im öffentlichen Bereich verlegt werden zur Umsetzung von Nahwärmekonzepten zur Versorgung von öffentlichen und privaten Einrichtungen die von größerem öffentlichen Interesse sind.

Bei Abschluss von Nutzungsverträgen ist ferner darauf zu achten, dass der Berechtigte zu verpflichten ist, die Lage der Leitung(en) im öffentlichen Bereich bei der EWE Haselünne dokumentieren zu lassen und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Die EWE ist bereit, die Dokumentation gegen Zahlung eines jährlichen Entgeltes durchzuführen, sofern die Leitungsverlegung im Auftrag der EWE durch folgende Firmen abgewickelt wird:

- Fa. Sandmann, Hüven
- Fa. Olliges, Lorup
- Fa. Nacap, Meppen-Hüntel

Der Rat beschließt einstimmig, Nutzungsverträge entsprechend der Empfehlung der Verwaltung abzuschließen.

### **Punkt 8: Behandlung von Anfragen und Anregungen**

Es werden keine Anfragen gehalten bzw. Anregungen gegeben.

### **Punkt 9: Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

#### **a) Befreiungsantrag Andreas Geiger, Birkenstraße 4, 26907 Walchum**

Bereits in der Sitzung am 29.03.2010 hat der Rat einem Befreiungsantrag des Herrn Geiger hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen zugestimmt.

Nunmehr legt Herr Geiger einen weiteren Befreiungsantrag hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahl vor.

Hinsichtlich der Anbindung an das vorhandene Gebäude (Elternhaus) durch den Anbau ist eine Überschreitung der Grund- und Geschossflächenzahl unvermeidlich.  
Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragte Überschreitung nicht berührt.

Nachdem die Antragsunterlagen des Herrn Geiger erläutert und erörtert ist, beschließt der Rat einstimmig, auch in diesem Fall das Einvernehmen zu der beantragten Befreiung zu erteilen.

#### **b) Antrag Familie Witt**

Bürgermeister Schweers berichtet über einen Antrag der Familie Witt, Dullgarten, Walchum auf zusätzliche Beleuchtung und Führung des Regenwassers. Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, die vom Bürgermeister vorgetragene Stellungnahme wird einstimmig genehmigt.

#### **c) Buntspecht Creativ- Gruppe**

Seitens des Bürgermeisters Schweers wird die Mitteilung gegeben, dass die Buntspecht Creativ Gruppe ihre Aktivitäten einstellt/ändert. Daher wird der Raum in der Mehrzweckhalle in Walchum nicht mehr benötigt.

#### **d) Telgen Kreuz**

Der Heimatverein und die Gemeinde Walchum haben geholfen bei der Restaurierung und Neuaufstellung am Standort beim Bauern Eiken. Als Dankeschön an die Nachbarn und weiterer Helfer gab es Kaffee und Kuchen. Bürgermeister Schweers weist darauf hin, dass es keinen Zusammenhang mit der zeitgleich stattgefundenen Bittprozession gibt.

#### **e) Straßenausbausatzung**

Im Rat gibt es ein Einvernehmen, dass nicht gegen den Wunsch der Anlieger ausgebaut werden soll (also Zustimmung aller Anwohner). Bürgermeister Schweers weist darauf hin, dass bei dieser Ausgangslage kaum ein Ausbau von Straßen und damit das Einwerben von Zuschüssen möglich ist. Er bittet darum, über die weitere Vorgehensweise nachzudenken und in einer der nächsten Ratssitzungen zu beschließen.

#### **f) Renovierung Sporthalle Walchum**

Bürgermeister Schweers stellt einen neuen Entwurf des Architekten Kuper vor. Es ist ein Neubau mit einer Spielfläche in der Halle von 27 x 15 Meter vorgesehen. Es gibt dabei unterschiedliche Alternativen zum Ausbau im Kostenrahmen von 650 bis 850 000 Euro. Die Angelegenheit soll weiter verfolgt und evtl. im Rahmen eines „Ansparplanes“ in den nächsten Jahren verwirklicht werden. Aus der Mitte des Rates wird der Wunsch geäußert, ähnliche Hallen zu besichtigen. Bürgermeister Schweers will sich darum kümmern. Es zeichnet sich eine Mehrheit für den Neubau und nicht für eine Renovierung der Sporthalle ab.

#### **Punkt 10: Schließung der öffentlichen Sitzung**



Bürgermeister Schweers schließt die öffentliche Sitzung.

*gez. Schweers*  
-Bürgermeister-

*gez. Dirksen*  
-Protokollführer-